

Hygienekonzept für den Friedhof Grafenhausen

Die Regelungen für Veranstaltungen bei Todesfällen ergeben sich aus § 1c, § 1g, § 1i und § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der seit dem 07.03.2021 geltenden Corona-VO sowie aus der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-VO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen), die aufgrund von § 21 Abs. 1 Corona-Verordnung der Landesregierung fort gilt.

Für Trauerfeiern und Beisetzungen / Bestattungen auf dem Friedhof in Grafenhausen gilt ab sofort folgendes Hygienekonzept:

Teilnahme- und Zutrittsverbot:

Die Teilnahme ist für Personen verboten, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns, aufweisen oder keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Teilnehmer und Teilnehmerzahl im Freien:

Bei Bestattungen und Urnenbeisetzungen im Freien wird die Teilnahme **auf derzeit 30 Personen beschränkt**. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

Ausnahmen vom Mindestabstand sind nur bei hilfebedürftigen Personen und bei Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, zulässig.

Maskenpflicht

Die Teilnehmer müssen eine medizinische Maske tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) erfüllt. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Nutzung der Einsegnungshalle:

Die Einsegnungshalle darf nur von so vielen Teilnehmern genutzt werden, wie dort Stühle aufgestellt sind. Zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Teilnehmerliste/Datenerhebung zur Kontaktverfolgung:

Die Daten der Teilnehmer müssen zum Zweck der Auskunftserteilung (Kontaktverfolgung) gegenüber den zuständigen Behörden erhoben werden. Hierzu liegen im Eingangsbereich des Friedhofs entsprechende Listen zum Eintragen aus.

Folgende Daten werden erhoben und gespeichert:

Vorname und Name des Teilnehmers, Adresse oder Telefonnummer

Die Liste wird nach 4 Wochen aus datenschutzrechtlichen Gründen entsprechend vernichtet.

Infektionsschutzmaßnahmen:

Die Türen zum Friedhof und zur Einsegnungshalle sind während der gesamten Dauer der Trauerzeremonie offen zu halten, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden und eine ausreichende Luftzufuhr zu gewährleisten.

Ein Handdesinfektionsspender ist aufgestellt.

Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

Auf die Möglichkeit sich wie bisher mit Weihwasser, Erde oder Blumenblättern von Verstorbenen zu verabschieden, muss verzichtet werden.

Gesangsdarbietungen sind nicht möglich.

Grabbeigaben in Form von Blumensträußen sind erlaubt.

Sonstiges:

Das Hygienekonzept kann jederzeit in Folge geänderter rechtlicher Vorgaben überarbeitet oder ergänzt werden.

Hinweis:

Im Falle einer Abweichung zu den aktuellen von der Landesregierung ausgegebenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, ist vorrangig die einschlägige Corona-Verordnung anzuwenden.

(Erstellt am 26.April 2021)